

Örtlicher Personalrat

für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, und Gemeinschaftsschulen
sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren
am Staatlichen Schulamt Offenburg



Was bedeutet „Personalrat“?

Für alle „Dienststellen“ des Landes und der Kommunen, also auch für alle öffentlichen Schulen und Schulkindergärten sowie die staatliche Schulverwaltung, gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

In den Verwaltungen und Betrieben des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sowie in den Gerichten des Landes werden Personalvertretungen gebildet.

Für die Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren einschließlich Schulkindergärten gibt es keinen „örtlichen“ Personalrat an der Schule selbst, sondern einen zentralen Lehrkräfte-Personalrat beim Schulamt. ^[L]_[SEP]

Dienststelle und Personalvertretung arbeiten unter Beachtung der Gesetze und Tarifverträge partnerschaftlich, vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohle der Beschäftigten und zur Erfüllung der der Dienststelle obliegenden Aufgaben zusammen.

Für die personelle Zusammensetzung der Personalräte gilt das Gruppenprinzip: Die Gruppe der Beamt/innen und jene der Arbeitnehmer/innen wählen nach ihrem zahlenmäßigen Anteil an der Belegschaft ihre eigenen Vertreter/innen in den jeweiligen Personalrat. Dies dient der Wahrung der Interessen der kleineren Beschäftigtengruppe.

In der Praxis wichtigster Angelpunkt für die Personalvertretung sind neben den Mitbestimmungs- und Mitwirkungstatbeständen (§§ 68 ff.) die in §§ 73 ff. festgeschriebene allgemeine Überwachungspflicht des Personalrats gegenüber der Dienststelle sowie das allgemeine Beschwerderecht der Beschäftigten beim Personalrat. Der Gesetzesauftrag, die Behandlung aller Beschäftigten nach Recht und Billigkeit zu überwachen, ermöglicht dem Personalrat, sich in vielen Einzelfällen (von der Lehrauftragsverteilung oder die Mehrarbeit bis zur Übertragung sonstiger dienstlicher Aufgaben usw.) einzuschalten bzw. im Auftrag der Beschäftigten für diese tätig zu werden. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass ein PR-Mitglied im Auftrag bzw. nach Zustimmung durch die betroffenen Beschäftigten Einsicht in die Personalakten nehmen kann. Für Personalräte besteht über die allgemeine Verschwiegenheitspflicht hinaus eine besondere Schweigepflicht.

Der Personalrat besteht in Dienststellen mit ^[L]_[SEP] 3.001 bis 4.000 Beschäftigten aus 19 Mitgliedern,

Örtlicher Personalrat

für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, und Gemeinschaftsschulen
sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren
am Staatlichen Schulamt Offenburg



Wählbar sind die wahlberechtigten Beschäftigten, die am Wahltag seit zwei Monaten der Dienststelle angehören und ^[18]_{SEP} das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die regelmäßige Amtszeit des Personalrats beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat besteht, mit dem Ablauf der Amtszeit dieses Personalrats. Die Amtszeit endet spätestens am 31. Juli des Jahres, in dem die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden.

Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle fünf Jahre in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli statt.

Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen.

Mitglieder des Personalrats sind auf Antrag des Personalrats von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Maßgebend für die Ermittlung der Freistellungen ist die Zahl der Mitglieder des Personalrats.